

Beispielhafte Tipps und Hinweise zur Fehlbelegungsabgabe von A bis Z

Bitte beachten Sie, dass der Erhebungsbogen von allen volljährigen Personen im Haushalt unterschrieben werden muss, anderenfalls kann der Höchstbetrag der Fehlbelegungsabgabe festgesetzt werden!

Bitte übersenden Sie uns keine Unterlagen wie Urkunden, Pässe und dergleichen im Original, da diese nicht zurückgesandt werden können. Ihre Post wird elektronisch verarbeitet und nach dem Einscannen nach datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet.

Änderungen	Bitte teilen Sie uns alle Änderungen in Ihren maßgeblichen Verhältnissen, die nach Abgabe der Unterlagen und vor Bescheiderteilung eintreten, unverzüglich mit (Veränderungen von Einkommens- / Miethöhe, Änderung der Personenzahl im Haushalt, Änderung der sonstigen persönlichen Verhältnisse)
Arbeitnehmer	Der Nachweis der Einkünfte bei Arbeitnehmern (Beamte, Angestellte, gewerbliche Arbeitnehmer) erfolgt durch Vorlage <ul style="list-style-type: none">- der vollzähligen (in aller Regel 12 Stück) Lohnabrechnungen des letzten Kalenderjahres und- ZUSÄTZLICH der letzten Abrechnung vor Antragstellung. <p><i>Alternativ:</i> Eine Bestätigung (aktuelle Verdienstbescheinigung) des Arbeitgebers, entsprechende Vordrucke können angefordert werden. Die Vordrucke füllt immer der Arbeitgeber aus.</p>
Arbeitslos	Der Nachweis erfolgt durch den letzten Bescheid der zuständigen Bundesagentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder anderer Leistungen von dort.
Auskunftspflicht	Auskunftspflichtig zur Fehlbelegungsabgabe sind <u>alle Wohnungsinhaber/innen, das heißt alle in der Wohnung nicht nur vorübergehend wohnenden Personen</u> . Da die Wohnungsinhaber untereinander nicht verpflichtet sind, Angaben hinsichtlich ihres Einkommens zu machen, kann der Einkommensnachweis auch unmittelbar gegenüber dem Wohnungsamt gemacht werden. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt, wird die Höchstfehlbelegungsabgabe festgesetzt.
Behinderung	Voraussetzung: der Grad der Behinderung beträgt mindestens 50. Der Nachweis erfolgt durch den Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid. Bitte weisen Sie auch die Merkzeichen nach.
Ehepaare/ Lebenspartner	Junge Ehepaare sowie junge Lebenspartner, bei denen keiner der Partner das 40. Lebensjahr vollendet hat und die Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft noch nicht 5 Jahre zurückliegt. Hier entsprechende Urkunde vorlegen.
Eigentümer	Eigentümer, die ihr Eigenheim oder ihre Eigentumswohnung selbst bewohnen, sind von der Fehlbelegungsabgabe freigestellt. In diesen Fällen ist lediglich die erste Seite der Erklärung auszufüllen und mit einer Kopie des Grundbuchauszuges zurückzugeben.
Erbbauberechtigte	Erbbauberechtigte sind Eigentümern gleichgestellt (siehe Hinweis dort).
Geringfügige Tätigkeit	Der Nachweis der Einkünfte aus der geringfügigen Tätigkeit (Minijob) erfolgt durch Vorlage <ul style="list-style-type: none">- der vollzähligen (in aller Regel 12 Stück) Lohnabrechnungen des letzten Kalenderjahres und- ZUSÄTZLICH der letzten Abrechnung vor Antragstellung. <p><i>Alternativ:</i> Eine Bestätigung (aktuelle Verdienstbescheinigung) des Arbeitgebers, entsprechende Vordrucke können angefordert werden. Die Vordrucke füllt immer der Arbeitgeber aus.</p>
(Jahres-)Einkommen	Grundsätzlich ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres maßgeblich. Sollten Ihre aktuellen Einkommensverhältnisse diesen jedoch nicht mehr entsprechen (z.B. weil Sie die Arbeitsstelle gewechselt haben, arbeitslos geworden sind, Elterngeld beziehen, weitere zusätzliche Einnahmen haben usw.), legen Sie uns bitte Ihre aktuellen Einkommensverhältnisse vor.

	Jahreseinkommen im Sinne des Gesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes jeder Person, die zum Haushalt gehört. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind verschiedene steuerfreie Einnahmen anzurechnen.
Miete	Der Nachweis Ihrer <u>monatlichen (Kalt-)Miete</u> , ohne Nebenkosten, erfolgt durch Vorlage einer Kopie des der letzten Mietfestsetzung oder des Mietvertrages.
Minijob	Siehe Hinweis „geringfügige Tätigkeit“
Pension	Siehe Hinweis „Rentner“
Pflegebedürftigkeit	Bitte weisen Sie den Grad der Pflegebedürftigkeit durch Vorlage des Bescheides der Pflegekasse nach.
Renten	Der Nachweis erfolgt durch den Rentenbescheid oder die letzte Rentenanpassungsmitteilung. (<u>ALLE</u> Rentenarten, auch z.B. Zusatzrenten, Betriebsrenten, ausländische Renten und Pensionen)
Schüler	Bei Schülern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich und ggf. ein Nachweis über den Bezug von Bafög
Schwangerschaft	Bitte weisen Sie eine bestehende Schwangerschaft durch eine ärztliche Bescheinigung oder die Vorlage des Mutterpasses nach.
Sorgerecht	Nachweis über das Sorgerecht/ Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes
Selbständige	Gewinn- und Verlustberechnung des letzten Kalenderjahres oder Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres
Sozialhilfe/- geld	Siehe Transferleistungen
Studenten	Bei Studenten ist die Vorlage einer Studienbescheinigung erforderlich und ggf. ein Nachweis über den Bezug von Bafög.
Transferleistungen	Zu den Transferleistungen gehören: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, Leistungen in besonderen Fällen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Der Nachweis erfolgt durch einen entsprechenden Bescheid.
Unterhaltsempfänger	Der Erhalt von Unterhaltsleistungen ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Kontoauszüge, Unterhaltstitel, Quittungen)
Unterhaltsverpflichtungen	Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen können vom Einkommen abgesetzt werden. Bitte legen Sie, falls vorhanden, eine Unterhaltsvereinbarung, einen Unterhaltstitel oder einen Unterhaltsbescheid vor. Weisen Sie Ihre Zahlungen der letzten 12 Monate durch entsprechende Belege nach. Bei Unterstützungen im Ausland fordern Sie bitte unseren Vordruck „Unterhalt“ an.
Werbungskosten	Bei Rentnern und Versorgungsempfängern erfolgt ein Werbungskostenabzug von 102 € jährlich, bei Arbeitnehmern von 1000 € jährlich. Höhere Werbungskosten können nur abgesetzt werden, wenn Sie diese entsprechend, z.B. durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, nachweisen.
Wohngeldempfänger	Der aktuelle Bezug von Wohngeld schließt die Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe aus. In diesem Fall ist nur die erste Seite der Erklärung auszufüllen und zurückzusenden.
Wohnungsangaben	Die Höhe der Fehlbelegungsabgabe wird auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt, die die Höchstbetragsverordnung bestimmt. Auf Ihren Antrag hin können auch die Werte des Offenbacher Mietspiegels herangezogen werden, wenn diese im Einzelfall geringer sind. Zur Beschränkung ist erforderlich, dass die Angaben zur Wohnung und Ausstattung vollständig gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn keine Einkommenserklärung abgegeben wird.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Personalien UND Einkünfte aller zum Haushalt zählenden Personen nachgewiesen werden müssen!!